

Zeitschrift: Rheinfelder Neujahrsblätter
Herausgeber: Rheinfelder Neujahrsblatt-Kommission
Band: 79 (2023)

Artikel: Die Ortsbürgergemeinde : die Stadt Rheinfelden im Herzen
Autor: Herzog, Walter / Mazzi, Franco / Hüsser, Linus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1007022>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



50 Prozent der Fläche der Stadt Rheinfelden besteht aus Wald, welchen die Ortsbürgergemeinde pflegt.

Foto: Luftaufnahme Erich Meyer

Die Ortsbürgergemeinde: Die Stadt Rheinfelden im Herzen

Die vielfältigen Aufgaben der Ortsbürgergemeinde

Walter Herzog, Franco Mazzi und Linus Hüsser

Die Rheinfelder Ortsbürgergemeinde ist eine engagierte und finanziell gesunde Organisation. Sie erfüllt wertvolle Aufgaben im Dienste und im Sinne der Öffentlichkeit. Die von ihr erbrachten Leistungen in zahlreichen Bereichen kommen allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt zugute und entlasten zudem den Haushalt der Einwohnergemeinde. Ihre Ausrichtung ist immer langfristig orientiert und dem Nutzen der Stadt Rheinfelden und ihrer Einwohner gewidmet. Dank ihrem Engagement und ihrer offenen Einbürgerungspolitik sorgen die Ortsbürger, dass sie sich weiterentwickeln. Heute zählt die Ortsbürgergemeinde rund 310 Stimmberchtigte und ist offen für alle, deren Herz für Rheinfelden schlägt.

Die Rheinfelder Ortsbürgergemeinde – fit für eine gute Zukunft

Der Haushalt der Ortsbürgergemeinde wird nicht über Steuern finanziert und erhält auch keine Zuschüsse von der Einwohnergemeinde; die Ortsbürger erarbeiten ihre finanziellen Mittel selbst. Zu den Einnahmen gehören u.a. Baurechtszinsen, Mieten, Pachten und Stiftungs-erträge. Die Ortsbürgergemeinde besitzt einige Liegenschaften mit Schwerpunkt Bauland, Baurecht und Landwirtschaftsfläche und bewirtschaftet diese langfristig und nachhaltig. Die Liegenschaftserträge wie vom Gebäude der Staatsanwaltschaft und Baurechtszinsen wie von der Überbauung Augarten bilden die wichtigsten wirtschaftlichen Standbeine der Ortsbürgergemeinde.

Die Hauptaufgabe der Ortsbürgergemeinde ist jedoch die Bewirtschaftung und der Unterhalt des Waldes, welcher eine Fläche von fast 8.5 km² aufweist. Wie anderswo ist auch in Rheinfelden die Pflege des Waldes sehr kostenintensiv.

Insgesamt bewirtschaftet der Rheinfelder Forstbetrieb 1501 Hektaren Wald, wovon 833 Hektaren den Rheinfelder Ortsbürgern gehören. Hinzu kommen Waldflächen der Ortsbürgergemeinden Magden und Wallbach sowie des Kantons Aargau.

Ein gesunder und leistungsfähiger Wald, der als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als Erholungsraum für Menschen, als Wasserspeicher und Holzlieferant dient, ist ein hoher, nicht zu unterschätzender Wert, der als Standortvorteil für die Stadt betrachtet werden darf.

Die Ortsbürgergemeinde Rheinfelden kommt den vom Ortsbürgergemeindegesetz verlangten Aufgaben in vollem Umfange nach. Im Jahre 2005 wurde zudem der Betrieb des Fricktaler Museums übernommen und wird jährlich mit 300 000 Franken finanziert.

Heute erbringt die Ortsbürgergemeinde für die Öffentlichkeit jährliche Leistungen in der Höhe von rund einer Million Franken. Zahlreiche Beiträge werden flexibel und gezielt für verschiedene Projekte ausgeschüttet.

Mit der Neukonzeption des Fricktaler Museums 2030 steht der Einwohner- aber auch der Ortsbürgergemeinde ein grosses Projekt bevor. Mit einem modernen Museum auf das 900 Jahre Jubiläum der Stadt Rheinfelden soll für die Stadt und das ganze Fricktal ein «Leuchtturm» entstehen. Die Einwohnergemeinde als Besitzerin des Gebäudes und die Ortsbürgergemeinde, welche für den Betrieb verantwortlich ist, wollen gemeinsam ein Zeichen setzen, um die grosse und wertvolle Geschichte der Zähringerstadt und des Fricktals attraktiv und mit modernsten Mitteln den nächsten Generationen zugänglich zu machen.



Die Mitglieder der Ortsbürgerkommission Rheinfelden (aktuelle und ehemalige, Leiter Forstbetrieb, sowie eine Vertreterin der Gemeinde Wallbach und des Fricktaler Museums) bei der Weiterbildungsreise unter anderem zum Thema Klimaveränderung bei der Besichtigung der Edelkastanien-Selven im Malcantone (Tessin) im Jahre 2022.

Geschichtlicher Rückblick

Unsere aargauischen Ortsbürgergemeinden sind ein Ausfluss der alten Dorf- bzw. Stadtgemeinschaften aus der Zeit vor der Entstehung des Kantons. Was Rheinfelden betrifft, so bestand die Bürgerschaft aus jenen Einwohnern, die das Bürgerrecht der Stadt besassen. Sie gehörten zu Familien, die teilweise seit Jahrhunderten hier lebten und Politik, Gesellschaft und Wirtschaft des Ortes geprägt hatten. Die Bürgerschaft besass Wald und Land, das von allen Bürgern unter Einhaltung gewisser Regeln genutzt werden konnte.

Im Gegensatz zu den Dörfern nahmen die Städte von Anfang an Aufgaben von öffentlichem Charakter wahr, die über den Rahmen einer privatrechtlichen Nutzungskooperation hinausgingen. In diesem Zusammenhang entstanden Gebäude und Infrastruktureinrichtungen, die der Gesamtheit dienten und wichtige Bestandteile der Autonomie und des städtischen Selbstbewusstseins darstellten. So verwundert es nicht, dass die Rheinfelder Ortsbürgergemeinde nicht nur im Besitz von Wald und anderen Grundstücken war, sondern noch im 19. Jahrhundert zahlreiche, der Öffentlichkeit dienende Gebäude wie etwa die Rheinbrücke, das Rathaus oder den Obertorturm und Storchennestturm ihr Eigen nennen konnte.

1803, als Rheinfelden zum neu geschaffenen Kanton Aargau geschlagen worden war, gab es in der Stadt lediglich die Ortsbürgergemeinde, die an der Gemeindeversammlung die Gemeinderäte wählte.

Die am Ende der Mediationszeit 1814 erlassene Kantonsverfassung führte neben der bisherigen Versammlung der Ortsbürger zusätzlich eine Gemeindeversammlung aller in der Stadt wohnenden, stimmberechtigten Kantonsbürger ein. Diese wählte fortan den Gemeinderat und konnte auch Steuern beschliessen. In den kommenden Jahrzehnten verlagerten sich immer mehr Kompetenzen der Ortsbürgergemeinde auf die Einwohnergemeinde, bis die Ortsbürger hauptsächlich noch für die Armenfinanzierung ihrer Bürger zuständig waren. Das Gemeindegütergesetz von 1866 brachte im Aargau die vollständige Unabhängigkeit der Einwohnergemeinde von den Ortsbürgergemeinde, beiden Institutionen stand jedoch dieselbe Exekutive vor – bis heute. Den Ortsbürgergemeinden blieb die Zuständigkeit für das Armenwesen und die Verwaltung des Bürgergutes, das bisweilen recht umfangreich sein konnte, auch was den Waldbesitz betraf.

Das Armengesetz von 1804 wurde je länger je mehr nicht mehr

den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen gerecht. Am 5. Juli 1936 stimmten die Aargauer mit einem grossen Mehr dem neuen Gesetz zu. In der Folge ging die Armenunterstützungspflicht vollständig auf die Einwohnergemeinden über.

Ein neues Bürgerrecht

1941 genehmigte der Aargauer Souverän ein neues Bürgerrechtsge-
setz, das eine Zweiteilung des Bürgerrechts festschrieb. Geschaffen
wurde ein unabhängig vom Ortsbürgerrecht bestehendes Einwohner-
bürgerrecht. Den Ortsbürgergemeinden blieb die Freiheit, Personen
in ein Ortsbürgerrecht aufzunehmen und diesen Anspruch auf Teil-
nahme an der Verwaltung und Nutzung des Ortsbürgergutes zu
gewähren. Lässt sich beispielsweise ein Ausländer in Rheinfelden
einbürgern, so erhält er das Einwohnerbürgerrecht. Möchte er später
Ortsbürger werden und erfüllt er die Kriterien, so kann er sich um das
Ortsbürgerrecht bewerben. Die Ortsbürgergemeindeversammlung
entscheidet schlussendlich über die Aufnahme.

Angriffe auf Ortsbürgergemeinde und Bürgernutzen

Die Anfänge des Bürgernutzens reichen weit zurück. Die Stadtbürger,
viele auch Kleinbauern, besassen Anrecht auf die Nutzung der All-
mende für den Weidegang, Anspruch auf Bau- und Brennholz sowie
auf das Recht der Eichelmast.

1936 wurden in Rheinfelden 909 Ster Brennholz und 61 400 Wellen
an die Ortsbürger abgegeben. Der Bedeutungsverlust der Ortsbürger-
gemeinden ab 1937 nährte immer wieder Bestrebungen, das Vermö-
gen dieser Institution zugunsten einer breiteren Öffentlichkeit an-
zuzapfen; andere sahen in den Bürgergemeinden gar einen alten
Zopf, den ganz abzuschneiden galt.

Dennoch: Mit dem Bedeutungsverlust der Landwirtschaft und des
Brennholzes sowie dem schwindenden Anteil der Ortsbürger an der
Einwohnerschaft der meisten Orte passte der Bürgernutzen für viele
nicht mehr so richtig in die moderne Rechts- und Wirtschaftsordnung.
Auch gab es missgünstige Einwohner, welche die kostenlose Holz-
abgabe an eine Minderheit, wie dies auch in Rheinfelden üblich war,
als ungerecht betrachteten.

Die Ortsbürger beriefen sich auf die Eigentumsgarantie. Die Geg-
ner, unterstützt von Rechtsgutachten, teilten diese Meinung nicht.
Der Bürgernutzen habe seine einstige Bedeutung eingebüßt und sei
oft in Geld umgewandelt worden. Das Privileg einer Minderheit liege

quer in der Landschaft und müsse schon aus rechtstaatlichen Gründen beseitigt werden. Die Gegner der Ortsbürgergemeinden konnten sich damals jedoch nicht durchsetzen.

Weiteren Attacken sahen sich die Ortsbürger im 1973 vom Volk gewählten Verfassungsrat ausgesetzt, der ein neues kantonales Grundgesetz entwarf. In der 2. Kommission des Rates, die sich u.a. mit dem Gemeinderecht befasste, war die Institution der Ortsbürgergemeinde stark umstritten, ja eine Mehrheit setzte sich für deren Abschaffung ein. Die Pflege des Waldes können ebenso gut die Einwohnergemeinden wahrnehmen. Die Freunde des Ortsbürgerwesens verwiesen hingegen auf die lange Tradition der Ortsbürgergemeinden sowie die persönliche Beziehung der Heimatberechtigten zu ihrem Bürgerort.

Der Verfassungsrat votierte schlussendlich mit 104 Ja zu 38 Nein für den Beibehalt der Ortsbürgergemeinden. Die seit 1981 geltende Verfassung garantiert diese Institution und umschreibt im Artikel 104 deren Stellung und Aufgaben:

«Die Ortsbürgergemeinden verwalten das Ortsbürgergut, unterstützen die Einwohnergemeinden und fördern das Kulturleben.»

Kampf der Rheinfelder für den Bürgernutzen

Das neue Ortsbürgergemeindegesetz sorgte manchenorts für rote Köpfe, auch in Rheinfelden. Unmut erregte Artikel 14, der den traditionellen Bürgernutzen verbot:

Viele Ortsbürger sahen sich um ein angestammtes Recht gebracht, denn mancher war froh über den «Bürgerchnebel». 1979 wurden in Rheinfelden noch über 1000 Ster abgegeben. Die hiesigen Ortsbürger gaben sich kämpferisch. An der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 1980 ersuchten Hans Berner, Albert Koller, Max Nussbaumer und Robert Berner im Namen des «Freien Bürgerkomitees», das für die Rechte der Ortsbürger einstand, um einen Betrag in der Höhe von 15 000 Franken, um gegen die Abschaffung des Bürgernutzens rechtliche Schritte zu ergreifen. Die Beseitigung des Bürgernutzens sei eine Rechtsverletzung, eine Enteignung einer Minderheit und ein Verstoss gegen die Eigentumsgarantie.

Der Bürgernutzen wurde auch als Entgelt für die einst geleistete hohe Einkaufssumme angesehen. Ein zitierter Bürgerbrief diente als Beispiel für die enormen Beträge, welche Eingebürgerte entrichten mussten. Im vorliegenden Beispiel kostete das Bürgerrecht 4'160 Franken – 1924 eine enorme Summe! Einer, der sich 1954 einkaufte, zahlte der Ortsbürgergemeinde 8'800 Franken. Hinzu kamen noch

insgesamt 540 Franken an die Einwohnergemeinde und den Kanton. Bei derart hohen Beträgen war der Widerstand gegen die Beseitigung des Bürgernutzens verständlich.

Nach langer Diskussion wurden schliesslich die 15 000 Franken mit 63 Ja gegen 2 Nein gesprochen. Gut zwei Wochen später, am 1. Januar 1981, trat der umstrittene Artikel 14 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden in Kraft. Ab sofort war im Kanton die Abgabe eines Bürgernutzens untersagt, und dabei ist es bis heute geblieben, trotz des Widerstandes des «Freien Bürgerkomitees», das die Angelegenheit vor das Bundesgericht zog. Die staatsrechtliche Beschwerde wurde 1985 abgelehnt, allerdings knapp mit 3 gegen 2 Stimmen.

(vgl. Ausführlicher Beitrag von Linus Hüsser über die Geschichte der Rheinfelder Ortsbürgergemeinde in den Rheinfelder Neujahrsblättern von 2011)



Zum Martiniessen treffen sich über 160 Ortsbürgerinnen und Ortsbürger, das heisst rund 50 Prozent aller Stimmberchtigten, im Werkhof.

Foto: Silvia Hasler, Forstverwaltung

